S 9 AL 3463/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wird der Arbeitslose unter Belehrung über die Rechtsfolgen aufgefordert, bei der nächsten Vorsprache in drei Monaten Nachweise über Eigenbewerbungen vorzulegen, und legt der Arbeitslose diesen Nachweise später nicht vor, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Bewilligung von Alg wegen fehlender Beschäftigungssuche ab dem Zeitpunkt der Aufforderung rückwirkend aufzuheben.
Normenkette	§ 119 Abs 1Nr.1 und Abs 5 SGB III; § 66 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 3463/98
Datum	14.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 1707/01
Datum	15.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 14. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von

Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie der hierauf entfallenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 29. April bis 28. Juli 1998 wegen nicht nachgewiesener ausreichender BeschÃ¤ftigungssuche bzw. EigenbemÃ¼hungen zur Beendigung der BeschÃ¤ftigungslosigkeit sowie die Festsetzung einer mehr als 6-wÃ¶chigen SÃ¤umniszeit ab dem 25. Juni 1999 streitig.

Der am 27. MÃ¤rz 1965 geborene KlÃ¤ger war nach Abschluss eines Elektronik-Studiums im Studiengang Technische Informatik vom 1. April 1991 bis 28. Februar 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen UniversitÃ¤t H. /H. tÃ¤tig. WÃ¤hrend seiner anschlieÃenden Promotion war er danach 2 Jahre lang bei der deutschen T. -B. GmbH in V. als Entwicklungsingenieur/Doktorand mit einem Bruttoarbeitsentgelt von monatlich DM 6.250,- beschÃ¤ftigt. Danach befand er sich seit dem 1. MÃ¤rz 1995 im Leistungsbezug der Beklagten. Nach ErschÃ¶pfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mit dem 27. Februar 1996 bezog er â nachdem wegen VermÃ¶gensanrechnung fÃ¼r 50 Wochen keine Leistung gezahlt wurde â ab 12. Februar 1997 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Bescheid vom 13. Januar 1997), die zuletzt vor dem hier streitigen Zeitraum mit Bescheid vom 21. Januar 1998 bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnitts am 11.2.1999 bewilligt und nach einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von DM 395,85 (Bemessungsentgelt DM 1.420,- Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 0) ab 12. Februar 1998 bis einschlieÃlich 31. Dezember 1998 und ab 1.1.1999 in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 396,48 gezahlt wurde.

1.

Am 29. April 1998 fand laut Beratungsvermerk des Arbeitsvermittlers S. (Bl. 42 der Verwaltungsakte) ein GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger statt, in dem dieser auf die Folgen bei weiterhin unterlassenen EigenbemÃ¼hungen hingewiesen worden sei. Anlass sei gewesen, dass der KlÃ¤ger den Erhalt seiner Promotionsurkunde im November 1997 wegen einer rechtlichen Auseinandersetzung Ã¼ber die Abschlussnote nicht mitgeteilt habe. Der KlÃ¤ger habe auch keine EigenbemÃ¼hungen unternommen, weil dies nicht in seine beruflichen PlÃ¤ne passe; seine letzte Bewerbung liege ca. 2 Jahre zurÃ¼ck. Daraufhin sei er mÃ¼ndlich und schriftlich aufgefordert worden, 15 Bewerbungen bis 29. Juli 1998 vorzulegen. Die schriftliche Aufforderung, die mit einer umfangreichen Rechtsfolgenbelehrung versehen war, wurde dem KlÃ¤ger ausgehÃ¤ndigt (vgl. Bl. 14-17 der SG-Akte).

Am 29. Juli 1998 hielt der Arbeitsberater S. in einem Beratungsvermerk fest, der Streit um eine hÃ¶here Abschlussnote sei inzwischen erledigt, der KlÃ¤ger werde jetzt anfangen, sich um eine Stelle zu bemÃ¼hen; er habe jedoch auch in den vergangenen 3 Monaten keine Bewerbungen geschrieben und sei lediglich Ã¼ber einen frÃ¼heren Professor bemÃ¼ht, in den USA unterzukommen. Hierauf sei ihm nochmals eindringlich erlÃ¤utert worden, dass seine BemÃ¼hungen um Arbeit nicht ausreichten. Er sei unter Erteilung einer Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert worden, bis zum 29. Oktober 1998 15 Bewerbungen vorzulegen. Gleichzeitig vertrat er die Auffassung, dass die VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die letzten 3 Monate zu verneinen sei, da er die geforderten EigenbemÃ¼hungen nach mÃ¼ndlicher und

schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung nicht nachgewiesen habe.

Hierauf hob das Arbeitsamt V. -S. mit Bescheid vom 6. August 1998 die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 29. April 1998 bis 28. Juli 1998 nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der BegrÃ¼ndung auf, der KlÃ¤ger habe trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen in dem BeratungsgesprÃ¤ch vom 29. April 1998 (gemeint wohl 29. Juli 1998) erklÃ¤rt, dass er in der Zeit vom 29. April 1998 bis 28. Juli 1998 keine EigenbemÃ¼hungen unternommen habe, obwohl er gewusst habe, dass fehlende EigenbemÃ¼hungen zum Wegfall bzw. zum Verlust des Anspruchs fÃ¼hrten. HierÃ¼ber sei er sowohl durch die AusfÃ¼hrungen im Merkblatt wie auch innerhalb von BeratungsgesprÃ¤chen informiert worden. Gleichzeitig forderte ihn das Arbeitsamt zur Erstattung der Leistung in HÃ¶he von DM 5.146,05 sowie weiterer DM 2.291,33 zu Unrecht entrichteter Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge auf, d.h. insgesamt DM 7.437,38, die ab 29. Juli 1998 nach Â§ 51 SGB I mit wÃ¶chentlich DM 106,85 gegen den Leistungsanspruch aufgerechnet wÃ¼rden.

Mit seinem Widerspruch hiergegen vom 21. August 1998 machte der KlÃ¤ger geltend, dass sich der Bescheid nur auf ein BeratungsgesprÃ¤ch vom 29. Juli 1998 beziehen kÃ¶nne. Darin habe er nicht erklÃ¤rt, dass er in dem entsprechenden Zeitraum keine EigenbemÃ¼hungen unternommen habe. Er habe nÃ¤mlich zunÃ¤chst Ã¼ber seine privaten persÃ¶nlichen Kontakte die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung in den USA versucht. In den USA habe er insgesamt 6 Bewerbungen unternommen. Zur Zeit erscheine es ihm auch sinnvoll, dorthin gegebenenfalls noch 9 weitere Bewerbungen bis zu seinem nÃ¤chsten BeratungsgesprÃ¤ch am 29. Oktober 1998 zu versenden. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen, dass Bewerbungen zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort keine Einstellung erwarten lieÃen, hÃ¤tten die von ihm jetzt abverlangten 15 Bewerbungen eher zum Verlust von potentiellen Arbeitgebern gefÃ¼hrt. Dadurch wÃ¤re es dann zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt noch schwieriger geworden, einen Arbeitsplatz zu finden. Auch schienen ihm die angesetzten Zahlungen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung nicht korrekt zu sein.

Arbeitsvermittler S. vertrat in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1998, der alle Beratungsvermerke zwischen dem 24. Februar 1995 und dem 29. Oktober 1998 beigefÃ¼gt waren, die Auffassung, die BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner bisherigen Arbeitslosigkeit hÃ¤tten sich darauf beschrÃ¤nkt, seine Abschlussnote nachtrÃ¤glich zu korrigieren, spÃ¤ter Kontakte in den USA zu knÃ¼pfen, wo er vorrangig arbeiten wolle. Er sei wiederholt darauf hingewiesen worden, dass er verpflichtet sei, alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung der Arbeitslosigkeit zu nutzen. Aus dem bisherigen Verhalten des KlÃ¤gers gehe hervor, dass er zwar gewisse ZukunftsplÃ¤ne hinsichtlich einer TÃ¤tigkeit in den USA in die Tat umsetzen wolle, jedoch in keinster Weise versucht habe, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der sich in erster Linie in Deutschland befinde, eine Stelle zu finden. Er gehe daher davon aus, dass sogar die VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers anzuzweifeln sei, da sich seine BemÃ¼hungen ausschlieÃlich auf Stellen in den USA richteten (Bl. 73 der Leistungsakte).

Nach Ermittlung der BeitragssÃ¤tze der T. -Krankenkasse Ã¤nderte die Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 1998 den angefochtenen Bescheid vom 6. August 1998 dahingehend ab, dass die Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung von DM 2291,33 auf den Betrag von DM 2.241,33 reduziert wurde. Im Ãbrigen wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, der KlÃ¤ger sei vollstÃ¤ndig und verstÃ¤ndlich darÃ¼ber belehrt worden, dass er nur bei Nachweis der von ihm geforderten EigenbemÃ¼hungen arbeitslos sei. Diese habe er unstreitig nicht erbracht, da er zwar gewisse ZukunftsplÃ¤ne hinsichtlich einer TÃ¤tigkeit in den USA in die Tat umsetzen wolle, jedoch in keinster Weise versucht habe, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt â der sich in erster Linie im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland befÃ¤nde â eine BeschÃ¤ftigung zu finden. Die geforderten EigenbemÃ¼hungen seien auch unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer seiner Arbeitslosigkeit ab 1. MÃ¤rz 1995 gerechtfertigt und angemessen. Ãber deren Sinn und Zweck sei er persÃ¶nlich informiert worden. Die Entscheidung sei daher zutreffend nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X aufgehoben worden, da er aus den dargelegten GrÃ¼nden hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass der Leistungsanspruch fÃ¼r den genannten Zeitraum ganz wegfallen werde.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 21. Dezember 1998 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG), (Verfahren S 9 AL 3643/98) zu deren BegrÃ¼ndung er unter Vorlage von Kopien von Bewerbungsschreiben (betreffend die Zeit vom 1.8.1998 bis 31.1.1999) vortrug, die Situation in dem genannten Zeitbereich sei so gewesen, dass sich seine eigenen BemÃ¼hungen zunÃ¤chst auf die LÃ¶sung von Problemen im privaten Bereich hÃ¤tten beschrÃ¤nken mÃ¼ssen. Er habe abklÃ¤ren mÃ¼ssen, ob seine privaten persÃ¶nlichen Kontakte die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung in den USA zulieÃen. Da er nicht gewusst habe, dass dies lÃ¤nger dauern wÃ¼rde, habe er das Arbeitsamt auch schlecht im Voraus darÃ¼ber informieren kÃ¶nnen. Es habe sich dann herausgestellt, dass die private Beziehung einer BeschÃ¤ftigung in den USA nicht entgegenstehe. Daraufhin habe er sich weiterhin um einen Arbeitsplatz in den USA Ã¼ber seinen ehemaligen Chef an der UniversitÃ¤t in H. bemÃ¼ht. Seines Erachtens werde er durch die Anweisungen des Arbeitsamts zu einer vÃ¶llig konzeptionslosen Vorgehensweise bei der Stellensuche gezwungen, was er sich insbesondere aufgrund der Dauer seiner Arbeitslosigkeit nicht erlauben kÃ¶nne. Durch die Anweisungen und MaÃnahmen des Arbeitsamts seien ihm bereits erhebliche Nachteile entstanden und die Stellensuche erschwert worden.

2. Mit der weiteren, am 20. September 1999 beim SG Reutlingen erhobenen Klage (Az.: S 9 AL 2521/99), die mit Beschluss vom 22. Dezember 1999 zu dem Verfahren S 9 AL 3463/98 verbunden wurde, wendete sich der KlÃ¤ger gegen die Festsetzung einer mindestens 6-wÃ¶chigen SÃ¤umniszeit ab dem 24. Juni 1999.

Ihm hatte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Januar 1999 Arbeitslosenhilfe ab 12. Februar 1999 in HÃ¶he von DM 392,56 fÃ¼r den bis 11. Februar 2000 dauernden Bewilligungsabschnitt bewilligt. In einem Schreiben vom 2. Mai 1999 Ã¼bte der KlÃ¤ger Kritik am Arbeitsamt und vertrat die Auffassung, das Arbeitsamt sollte ihn die Stellensuche selbst durchfÃ¼hren lassen, die er fÃ¼r richtig halte. Dieses

Schreiben wurde vom Arbeitsamt als Abmeldung ausgelegt. Dementsprechend hob es die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 1. Mai 1999 mit Bescheid vom 19. Mai 1999 auf. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers gewÃ¤hrte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 14. Juli 1999 die bisher gewÃ¤hrte Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai bis 24. Juni 1999 fort und half mit weiterem Bescheid vom 18. August 1999 dem Widerspruch zudem fÃ¶rmlich ab.

Der KlÃ¤ger hatte zuvor der Einladung vom 2. Juni 1999 zum Meldetermin vom 24. Juni 1999 ohne Angabe von GrÃ¼nden keine Folge geleistet und war auch nach der Einladung vom 29. Juni 1999 zur zweiten Meldung am 5. Juli 1999 nicht erschienen, nachdem er zuvor am 2. Juli 1999 fernmÃ¼ndlich mitgeteilt hatte, er wolle den Termin nicht wahrnehmen, da er Ã¼ber seinen Widerspruch vom 3. Juni 1999 gegen den Einstellungsbescheid vom 17. Mai 1999 noch keinen Widerspruchsbescheid erhalten habe. Ausweislich des Beratungsvermerks vom 2. Juli 1999 wurde ihm durch den Arbeitsvermittler S. der Zweck des Termins (PrÃ¼fung der EigenbemÃ¼hungen) erlÃ¤utert, der KlÃ¤ger habe aber erwidert, er wolle trotz Hinweis auf die Folgen des MeldeversÃ¤umnisses den Termin nicht wahrnehmen. Mit Bescheid vom 14. Juli 1999 wurde unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid vom selben Tage mitgeteilt, die Arbeitslosenhilfe werde nur bis zu der genannten Befristung gewÃ¤hrt, weil er der Aufforderung des Arbeitsamtes, sich am 24. Juni 1999 zu melden, nicht nachgekommen sei und auch einem zweiten innerhalb von zwei Wochen danach liegenden Meldetermin trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ohne wichtige GrÃ¼nde nicht nachgekommen sei.

Mit seinem hiergegen am 13. August 1999 erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, aufgrund der Aufhebung der Bewilligung durch das Schreiben vom 19. Mai 1999 sei er am 24. Juni 1999 Ã¼berhaupt nicht arbeitslos gemeldet gewesen. AuÃerdem sei er an diesem Tag bei der Beerdigung seines GroÃvaters gewesen. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. August 1999 wies die Widerspruchsstelle des Arbeitsamts den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, ein wichtiger Grund fÃ¼r beide MeldeversÃ¤umnisse sei nicht erkennbar. Deswegen trete wegen der VersÃ¤umung der beiden Meldetermine eine 6-wÃ¶chige SÃ¤umniszeit ein, die zutreffend festgesetzt worden sei. WÃ¤hrend dieser Zeit ruhe sein Leistungsanspruch.

Arbeitslosenhilfe wurde in der Folgezeit dem KlÃ¤ger erst ab erneuter Arbeitslosmeldung am 23. August 1999 weitergewÃ¤hrt.

Zur BegrÃ¼ndung seiner hiergegen erhobenen Klage brachte der KlÃ¤ger vor, die Trauerfeier habe am 23. Juni 1999 um 13.00 in N. stattgefunden und er habe sich am Folgetag auf der RÃ¼ckreise befunden, wo er am Abend am Wohnort angelangt sei. Diesen Hinderungsgrund habe er dem Arbeitsamt vor dem Termin nicht mitgeteilt, da er davon ausgegangen sei, dass er Ã¼berhaupt nicht arbeitslos wÃ¤re.

Zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhaltes hat das SG eine schriftliche Zeugenbefragung der Eltern des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt. Diese teilten mit

Schreiben vom 3. April 2000 mit, der KlÃ¤ger habe sich am 23. Juni 1999 anlÃ¤sslich der Beerdigung seines GroÃvaters in Neu-W. aufgehalten. Zur Frage der Ankunft bzw. der Abfahrt oder ob der KlÃ¤ger die Fahrt mit dem PKW oder mit der Bahn (oder mit sonstigen Verkehrsmitteln) zurÃ¼ckgelegt habe, werde von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (Bl. 49 der SG-Akte).

3. Mit Urteil vom 14. Dezember 2000 wies das SG daraufhin die Klagen als unbegrÃ¼ndet ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, durch die nicht ausreichend dokumentierte BeschÃ¤ftigungssuche sei eine wesentliche ÃnderÃ¤ung im Sinne von Â§ 48 SGB X eingetreten, die den Eintritt einer Sperrzeit fÃ¼r die Zeit vom 29. April 1998 bis 28. Juli 1998 rechtfertige. Dies werde auch dadurch bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger sich seinerzeit nach seinem eigenen Vorbringen im Widerspruchs- und Klageverfahren ausschlieÃlich um eine Anstellung (insbesondere an einem Forschungslabor) in den USA bemÃ¼ht habe und deswegen an der Aufnahme einer Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht â jedenfalls nicht nachweisbar â interessiert gewesen sei. HierÃ¼ber sei er vollstÃ¤ndig und richtig informiert worden, folgerichtig habe er die im streitbefangenen Zeitraum ohne Rechtsgrund bezogenen Leistungen zu erstatten. Auch der Eintritt einer mindestens 6-wÃ¶chigen SÃ¤umniszeit sei rechtmÃ¤Ãig, da der KlÃ¤ger zwei ordnungsgemÃ¤Ãen Aufforderungen zur Meldung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sei. Seine Rechtsansicht, er sei durch die Aufhebung der Leistungsbewilligung ab 1. Mai 1999 nicht arbeitslos gewesen und hÃ¤tte deswegen den Vorladungen des Arbeitsamts keine Folge leisten mÃ¼ssen, sei irrig. Dies ergebe sich bereits daraus, dass das Arbeitsamt ihm rÃ¼ckwirkend ab 1. Mai 1999 Arbeitslosenhilfe bewilligt hÃ¤tte. Das Vorbringen des KlÃ¤gers kÃ¶nne nur dahin verstanden werden, dass er von vornherein nicht gewillt gewesen sei, die Meldetermine wahrzunehmen. Der Besuch der Trauerfeier anlÃ¤sslich der Beerdigung seines GroÃvaters am 23. Juni 1999 sei fÃ¼r die VersÃ¤umung des Meldetermins am Folgetag nicht kausal gewesen, zumal er keinen Nachweis dafÃ¼r erbracht habe, dass er noch an diesem Tag sich auÃerhalb des Nahbereichs des Arbeitsamts aufgehalten hÃ¤tte. AuÃerdem habe er sich ohne Zustimmung des Arbeitsamts und ohne dessen Unterrichtung auÃerhalb des Nahbereichs des Arbeitsamts befunden, so dass fÃ¼r diesen Tag die Voraussetzungen fÃ¼r eine Leistungsbewilligung ohnehin nicht vorgelegen hÃ¤tten. Des Weiteren sei er nicht befugt, Meldetermine von sich aus fÃ¼r Ã¼berflÃ¼ssig zu erklÃ¤ren.

4. Gegen das am 7. MÃ¤rz 2001 zum Zwecke der Zustellung mit Ãbergabe-Einschreiben zur Post gegebene Urteil hat der KlÃ¤ger am 9. April 2001 Berufung beim SG eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung er vortrÃ¤gt, er habe seine GrÃ¼nde fÃ¼r die fehlenden EigenbemÃ¼hungen dargelegt. Hinsichtlich der Meldetermine sei nicht nachvollziehbar, dass seine Teilnahme an der Beerdigung trotz der ErklÃ¤rung seiner Eltern nicht als nachgewiesen anerkannt werde. DarÃ¼ber hinaus habe er erlÃ¤utert, weshalb das Arbeitsamt unter den damaligen UmstÃ¤nden ohnehin nicht hÃ¤tte erwarten kÃ¶nnen, dass er zu den Besprechungen erscheine.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 14. Dezember 2000 aufzuheben und

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6.August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1998 sowie des Bescheides vom 14. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1999 zu verurteilen, ihm Arbeitslosenhilfe in gesetzlicher HÃ¶he auch in der Zeit vom 25. Juni 1999 bis 22. August 1999 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat unter Vorlage einer Stellungnahme des Arbeitsvermittlers S. vom 26. August 2002 die Auffassung vertreten, dass der KlÃ¤ger in dem BeratungsgesprÃ¤ch vom 29. April 1998 Ã¼ber die Rechtsfolgen fehlender EigenbemÃ¼hungen belehrt worden sei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung schriftlich einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die nach den Â§Â§ 151, 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft. Ein Berufungsausschlussgrund des Â§ 144 Abs. 1 SGG liegt nicht vor. Der Beschwerdewert von DM 1.000,- bzw. seit dem 1.1.2002 500,- EUR ist Ã¼berschritten, da allein der Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 29. April bis 28. Juli 1998 7.387,38 DM (entspricht 3.777,11 EUR) betrÃ¤gt.

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klagen zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich sowohl hinsichtlich der verfÃ¼gten Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 29. April 1998 bis 28. Juli 1998 und der Erstattung der fÃ¼r diesen Zeitraum erhaltenen Leistungen einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung als auch hinsichtlich der Einstellung der Leistungen wegen einer mindestens sechswÃ¶chigen SÃ¤umniszeit ab 25. Juni 1999 als rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1998 ist Â§ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X. Nach dieser Vorschrift i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 S. 1 Drittes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB III) ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung (vorliegend die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe) vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit der Betroffene u.a. wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

Der Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe vom 21. Januar 1998 ist ein solcher Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. In den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei dessen Erlass vorgelegen haben, ist auch ab 29. April 1998 eine wesentliche Änderung eingetreten. Wesentlich im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X ist jede fÃ¼r die bewilligte Leistung rechtserhebliche Änderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse. Die Feststellung einer wesentlichen Änderung in den VerhÃ¤ltnissen richtet sich nach dem fÃ¼r die Leistung maÃgeblichen Recht (BSG SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 48 m.w.N.). Der KlÃ¤ger ist wÃ¤hrend der in dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid genannten ZeitrÃ¤ume nicht arbeitslos gewesen, denn er hat es an den erforderlichen EigenbemÃ¼hungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit fehlen lassen.

Die BeschÃ¤ftigungssuche als Teilelement der Anspruchsvoraussetzung "Arbeitslosigkeit" ist durch Inkrafttreten des SGB III ab 1.1.1998 neu in das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht eingefÃ¼gt worden (Â§ 118 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Sie wird durch Â§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III dahingehend definiert, dass der Arbeitslose alle MÃ¶glichkeiten nutzt und nutzen will, um seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Durch diese Pflicht zur EigenbemÃ¼hung will der Gesetzgeber stÃ¤rker als im frÃ¼heren Recht verdeutlichen, dass es in erster Linie Aufgabe des Arbeitslosen selbst ist, fÃ¼r seine berufliche Wiedereingliederung Sorge zu tragen. Â§ 119 Abs. 5 SGB III bestimmt ergÃ¤nzend, dass das Arbeitsamt den Arbeitslosen bei der Arbeitslosmeldung auf seine Verpflichtung zur BeschÃ¤ftigungssuche nach Abs. 1 Nr. 1 besonders hinzuweisen hat. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat der Arbeitslose seine EigenbemÃ¼hungen nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden ist (Â§ 119 Abs. 5 Satz 2 SGB III).

FÃ¼r die Zeit vom 29. April 1998 bis 28. Juli 1998 war der KlÃ¤ger nicht arbeitslos, weil er nicht bereit war, alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen, um seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Der KlÃ¤ger war, wie aus seinem Widerspruchsschreiben vom 23. August 1998 hervorgeht, zunÃ¤chst damit beschÃ¤ftigt, im privaten Bereich abzuklÃ¤ren, ob seine privaten Kontakte eine BeschÃ¤ftigungsaufnahme in Amerika zulieÃen. Danach will er sich Ã¼ber seinen ehemaligen Chef insgesamt sechsmal in den USA beworben haben. Es bedarf hier keiner abschlieÃenden Festlegung, ob ein Arbeitsloser, der sich nur in den USA nach Stellen umschaut, beschÃ¤ftigungssuchend im Sinne des Â§119 Abs. 1 SGB III ist. Denn jedenfalls dann, wenn im Inland zumutbare ArbeitsplÃ¤tze vorhanden sind, muss sich die BeschÃ¤ftigungssuche auch auf inlÃ¤ndische ArbeitsplÃ¤tze erstrecken. Es gibt keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, der KlÃ¤ger hat solche auch nicht vorgetragen, dass es fÃ¼r ihn als promovierten Absolventen eines Elektronik-

Studiums im Fachbereich Technische Informatik im Inland keine zumutbaren ArbeitsplÃ¤tze gegeben hÃ¤tte. Die Strategie des KlÃ¤gers bestand darin, statt ArbeitsplÃ¤tze zu suchen, sich nicht zu bewerben, damit ihm spÃ¤ter diese Bewerbungen noch offen stehen. Der KlÃ¤ger hatte somit nur die Absicht, sich zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt im Inland eine BeschÃ¤ftigung zu suchen. WÃ¤hrend des hier streitigen Zeitraums, in dem er sich absichtlich nicht beworben hat, ist er jedenfalls nicht beschÃ¤ftigungssuchend gewesen.

Die Beklagte hat auch die Verfahrensvorschrift nach Â§ 119 Abs. 5 SGB III eingehalten. Sie hat den KlÃ¤ger mit der schriftlichen Aufforderung vom 29. April 1998, die vollstÃ¤ndig in Ablichtung auf Blatt 14 bis 16 der SG-Akte vorliegt, auf seine Verpflichtung zur BeschÃ¤ftigungssuche hingewiesen. BezÃ¼glich der Rechtsfolgenbelehrung kann offen bleiben, ob das Arbeitsamt hier Ã¤hnliche Hinweispflichten trifft wie bei Sperrzeiten nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Das Arbeitsamt hatte den KlÃ¤ger am 29. April 1998 ordnungsgemÃ¤Ã belehrt. Abs. 1 der in Anlage 1 enthaltenen Rechtsfolgenbelehrung erfasst die hier vorliegende Sachverhaltsvariante. Dies verkennt das Schreiben der Berichterstatterin vom 10. Juli 2002, bei dessen Abfassung offensichtlich Ã¼bersehen worden ist, dass der KlÃ¤ger selbst mit seiner Klageschrift vom 18. Dezember 1998 eine vollstÃ¤ndige Ablichtung des am 29. April 1998 enthaltenen Hinweises vorgelegt hat.

Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum vom 29. April bis 28. Juli 1998 seine EigenbemÃ¼hungen nicht nachgewiesen. AuffÃ¤llig ist dabei, dass er auch die behaupteten EigenbemÃ¼hungen in den USA nicht schriftlich nÃ¤her dokumentiert hat.

Damit war der KlÃ¤ger nicht arbeitslos i. S. des Â§ 118 SGB III und hatte keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 29. April bis 28. Juli 1998. Die Beklagte durfte die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufheben. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, wenn er die erforderliche Sorgfalt nicht in besonders schwerem MaÃe verletzt hÃ¤tte, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz zum Wegfall kommen wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger ist vorsÃ¤tzlich seiner Verpflichtung zur BeschÃ¤ftigungssuche nicht nachgekommen und hÃ¤tte auf Grund der ihm erteilten Belehrung vom 29. April 1998 wissen mÃ¼ssen, dass dies zur Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit ab Belehrung fÃ¼hrt. Soweit Brand in Niesel, Sozialgesetzbuch-ArbeitsfÃ¶rderung Â§ 119 RdNr 11 im Zusammenhang mit dem Nachweis von EigenbemÃ¼hungen die Vorschrift des Â§ 66 SGB I Ã¼ber unterlassene Mitwirkung fÃ¼r anwendbar hÃ¤lt, betrifft dies andere Fallkonstellationen, nÃ¤mlich dass der Arbeitslose ihm vorliegende Bewerbungskorrespondenz nicht vorlegt oder das Arbeitsamt ihm solange â beim Vorliegen aller Ã¼brigen Leistungsvoraussetzungen â die Leistung verweigert, bis der Betreffende die entsprechenden Nachweise Ã¼ber EigenbemÃ¼hungen vorlegt, es quasi im Nachhinein gegen Vorlage der Bewerbungsunterlagen die Leistung auszahlt. Da diese Auffassung von einem anderen Sachverhalt ausgeht, braucht der Senat dazu auch keine Stellung zu nehmen.

2. Auch die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 25. Juni

1999 wegen des Eintritts einer SÃ¤umniszeit von mindestens 6 Wochen Dauer nach Â§ 145 Abs. 1 und 2 i.V.m. Â§ 198 S. 2 Nr. 6 SGB III erweist sich als rechtmÃ¤Ãig. Danach verlÃ¤ngert sich die SÃ¤umniszeit von 2 Wochen bis zur persÃ¶nlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um 4 Wochen, wenn der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden, trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

Der KlÃ¤ger ist unstreitig den beiden Meldeaufforderungen vom 24. Juni und 5. Juli 1999 nicht nachgekommen, da er davon ausgegangen ist, dass er nicht arbeitslos sei und deswegen Vorladungen keine Folge leisten mÃ¼sse. Da der KlÃ¤ger nach seinem eigenen Vorbringen selbst davon ausgegangen ist, dass die Beklagte noch Ã¼ber seinen Widerspruch entscheiden mÃ¼sse, folglich er nicht endgÃ¼ltig aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sei, kann von seinem EmpfÃ¤ngerhorizont nicht davon ausgegangen werden, dass er sich von sÃ¤mtlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt ledig fÃ¼hlte. HierfÃ¼r spricht auch, dass er vor dem zweiten Meldetermin noch telefonische RÃ¼cksprache mit dem Arbeitsberater genommen hat. Ãberdies hÃ¤tte er sich in einem solchen Falle beim Arbeitsamt rÃ¼ckversichern mÃ¼ssen, ob er zum Meldetermin erscheinen muss.

Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den 24. Juni 1999 keinen wichtigen Grund, der sein Erscheinen unmÃ¶glich gemacht hÃ¤tte, nachgewiesen. Der KlÃ¤ger war zwar ausweislich der schriftlichen Zeugenaussage seiner Eltern sowie der vorgelegten Traueranzeige am 23. Juni 1999 um 13.00 Uhr auf der Beerdigung seines GroÃvaters. Ob ihn dies davon abgehalten hat, an einem Meldetermin am folgenden Tage teilzunehmen, ist von ihm nur pauschal behauptet, nicht aber konkret und in sich schlÃ¼ssig dargelegt worden. Zwar liegt zwischen der BegrÃ¤bnisstÃ¤tte seines GroÃvaters in N. und seinem damaligen Wohnsitz in V. â S. eine erhebliche Wegstrecke, der KlÃ¤ger hat aber zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens nÃ¤her dargelegt, warum es ihm trotz allgemein bekannt guter Verkehrsverbindungen zwischen H. und S. nicht mÃ¶glich gewesen sein soll, nach der Beerdigung nach V. -S. zurÃ¼ckzufahren. Seine Eltern haben insofern von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, so dass unklar ist, wo sich der KlÃ¤ger am 24. Juni 1999 â Ã¼brigens ohne vorherige Unterrichtung des Arbeitsamtes â aufgehalten hat bzw. ob es ihm mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, den Meldetermin wahrzunehmen.

Nach alledem hat ihm daher die Beklagte zu Recht fÃ¼r diesen Zeitraum keine Leistungen gewÃ¤hrt, sondern die Zahlung bis zum 24. Juli 1999 befristet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024